

An Herrn Landrat Reuter

im Hause

über Kreistagsbüro



Göttingen, 03.12.2018

### **Anfrage für den Kreistag am 18.12.2018**

#### **Auswirkungen von Sanktionen bei SGB- II- LeistungsempfängerInnen :**

Die Beziehung von Sozialleistungen ist nach wie vor an Bedingungen geknüpft. Werden die Bedingungen von Seiten der Bezieher\*innen nicht eingehalten, können Sanktionen in Form von Kürzung der Leistungen angewendet werden. Diese Praxis steht aus verschiedenen Gründen in der Kritik. Zunächst bedeutet es die Kürzung des absoluten Existenzminimums ( lt. Wikipedia: "Als Existenzminimum (auch: Notbedarf) bezeichnet man die Mittel, die zur Befriedigung der materiellen Bedürfnisse notwendig sind, um physisch zu überleben; dies sind vor allem Nahrung, Kleidung, Wohnung und eine medizinische Notfallversorgung). SGBII-Leistungen liegen sogar noch unter dem schuldrechtlichen Existenzminimum und sind somit auch nicht pfändbar.

Eine Kürzung oder gar Streichung der Mittel für die grundlegenden Bedürfnisse bedeutet einen Angriff auf die Menschenwürde und kann für Betroffene existenzielle Folgen haben. Wenn Wohnung, Nahrung und medizinische Versorgung nicht mehr gesichert sind, sind Menschen körperlich und seelisch in ihrer Existenz bedroht. Sanktionen gegen Leistungsbezieher\*innen in Bedarfsgemeinschaften treffen alle Mitglieder derselben - oftmals Kinder und Jugendliche.

Allein die Bedrohung durch die Sanktionen erhöht den psychologischen Druck auf Arbeitslose ohne jedoch eine gute Perspektive zu schaffen, aus der Situation herauszukommen. Bislang fehlt es an einem Nachweis über positive Effekte von Sanktionen gegenüber der vermutbaren personellen und finanziellen Aufwendungen für die Anwendung von Sanktionen durch die Behörde.

Wir bitten für das Jahr 2017 darzustellen:

1. Welcher prozentualer Arbeitsaufwand entstand in welchen Abteilungen der Verwaltung bei der Durchführung von Sanktionen.

Wir bitten um Darstellung des prozentualen Arbeitsaufwands in

- a) Arbeitsstunden
- b) Lohnkosten

2. Welche Lohnkosten wurden aufgewendet für die Bearbeitung von Widersprüchen gegen Sanktionen?

3. Wie hoch waren die Kosten für gerichtliche Auseinandersetzungen in Bezug auf Sanktionen und damit verbundene Widersprüche?

- a) interne Kosten
- b) externe Kosten

4. Welche Summe hätte der Landkreis Göttingen insgesamt einsparen können, wäre auf die Anwendung von Sanktionen verzichtet worden?

5. Welche Summe wurde durch die Anwendung von Sanktionen einbehalten?

6. Gibt es nachweisbare positive Effekte, die auf die Anwendung von Sanktionen zurückzuführen sind, etwa einen deutlichen Rückgang von vermeintlichen "Verstößen" gegen die Auflagen?

6a. gegen welche Auflagen wurde anteilmässig verstossen.

7. In unserer Anfrage aus 2016 [1] fragten wir: "Welche Möglichkeiten werden gesehen, um eine Senkung der Quote zu erreichen?" wurde geantwortet: "Als einzige Möglichkeit wird eine noch intensivere Beratung der Leistungsberechtigten durch das JC gesehen"

Hierzu fragen wir:

- welche Maßnahmen wurden getroffen um eine "noch intensivere Beratung" zu gewährleisten?

- wie erfolgreich waren die Maßnahmen? Konnte zwischenzeitlich eine Senkung der Quote erreicht werden?

[1] [https://sessionnet.krz.de/kreis\\_goettingen/ri/getfile.asp?id=6236971&type=do&#search=%22Sanktionen%22](https://sessionnet.krz.de/kreis_goettingen/ri/getfile.asp?id=6236971&type=do&#search=%22Sanktionen%22)

[http://sessionnet.krz.de/kreis\\_goettingen/ri/getfile.asp?id=6237219&type=do&](http://sessionnet.krz.de/kreis_goettingen/ri/getfile.asp?id=6237219&type=do&)

Dr. Mohan Ramaswamy